

IKK-INFORMATIV



Krankenversichert als Rentner

 **ikk** gesund
plus

Mehr Leistung. Mehr Service.

Vorwort

Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ist mit vielen Veränderungen verbunden. So stellen sich die Fragen, ob beim Bezug einer Altersrente der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz gewährleistet ist oder wie hoch die hierfür zu zahlenden Beiträge sind.

Antworten auf diese und weitere Fragen wollen wir Ihnen auf den folgenden Seiten geben. Dabei beschränken wir uns nicht nur auf die Zeit des tatsächlichen Rentenbezugs, sondern erklären auch, was es bereits ab dem Tag der Renten Antragstellung zu beachten gibt.

Neben dem Erreichen des für eine Altersrente notwendigen Lebensalters führen auch andere Wechselfälle des Lebens zum Anspruch auf eine gesetzliche Rente. So gehören zum Leistungsspektrum der Deutschen Rentenversicherung (kurz: DRV) auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten an Hinterbliebene.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner kommt es nicht darauf an, welche Rentenart gezahlt wird. Daher gelten die nachstehenden Ausführungen – sofern nicht anders dargestellt – gleichermaßen für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Informieren Sie sich mit diesem Falblatt über die wichtigsten Regelungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch.

Ihre IKK gesund plus

Herausgeber:



18. Auflage

Stand: 1. Januar 2021 · GK100120

© PRESTO Gesundheits-

Kommunikation GmbH

www.presto-gk.de

Die KVdR als Pflichtversicherung

Grundlegende Voraussetzung für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (kurz: KVdR) ist, dass Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Renten aus anderen Versicherungssystemen – wie Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung oder Renten aus privaten Versicherungsverträgen – führen nicht zur KVdR.

Neben dem Rentenbezug wird verlangt, dass Sie zuvor überwiegend gesetzlich krankenversichert waren. Dies ist dann der Fall, wenn Sie in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens zu neun Zehnteln der gesetzlichen Krankenversicherung angehörten.

Die Prüfung dieser sogenannten Vorversicherungszeit übernehmen wir für Sie, folgende Zeiten werden berücksichtigt:

- Pflichtmitgliedschaft
- Freiwillige Versicherung
- Familienversicherung

Dabei spielt es keine Rolle, auf welcher Grundlage die eigene Pflichtmitgliedschaft zustande kam. So werden Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung genauso herangezogen wie die Zeiten der Krankenversicherungspflicht als Student oder als Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II.

Ob eine Familienversicherung von einem Elternteil oder dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner abgeleitet wurde, ist unerheblich.

Außerdem können gleichgestellte Zeiten, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten zurückgelegt wurden, zur Erfüllung der Vorversicherungszeit angerechnet werden. In der privaten Krankenversicherung zurückgelegte Zeiten bleiben dagegen generell außen vor.

Wichtig

- *Unter bestimmten Voraussetzungen werden für leibliche Kinder bzw. Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder pauschal 3 Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet. Wurden beispielsweise in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens von 24 Jahren nur 16 Jahre anrechenbare Vorversicherungszeiten zurückgelegt, werden mit 2 Kindern daraus 22 Jahre und die KVdR kommt trotzdem zustande.*

Bei Hinterbliebenen kann die Vorversicherungszeit auch in der Person des Verstorbenen erfüllt sein. Waisenrentner erhalten in der Regel ungeachtet der Vorversicherungszeit Zugang zur KVdR.

Vorversicherungszeit nicht erfüllt

Sollten Sie die erforderliche Vorversicherungszeit für die KVdR nicht nachweisen können, kommt im Einzelfall die kostenfreie Familienversicherung in Betracht. Das monatliche Gesamteinkommen – einschließlich der Rente – darf dann jedoch nicht mehr als 470 EUR (2021) betragen.

Ist kein Anspruch auf Familienversicherung (mehr) gegeben, greift die sogenannte obligatorische Anschlussversicherung. Wie der Name es schon sagt, kommt die OAV nach beendeter Krankenversicherungspflicht bzw. Familienversicherung kraft Gesetzes verpflichtend zustande. Es sei denn, innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis der Krankenkasse über die Möglichkeit auszutreten, wird der Austritt erklärt. In diesem Fall ist zusätzlich das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachzuweisen; infrage kommt dafür in erster Linie nur eine private Krankenversicherung. Voraussetzung ist ferner, dass sich der anderweitige Anspruch grundsätzlich lückenlos an die vorangegangene Versicherung anschließt.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der in der KVdR versicherten Rentner beginnt mit dem Tag, an dem der Rentenanspruch gestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Rente zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Beispiel:

Jutta Becker stellt am 6.5.2021 einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird ihr rückwirkend ab dem 1.10.2020 zuerkannt.

■ Die KVdR-Mitgliedschaft beginnt am 6.5.2021.

Sind Sie zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung noch nach anderen Vorschriften pflichtversichert, z.B. aufgrund einer Beschäftigung oder als Bezieher von Leistungen der Arbeitsagentur, beginnt die KVdR-Mitgliedschaft erst nach dem Wegfall dieser Vorrangversicherung. Sie beginnt darüber hinaus auch nicht, solange eine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Beamte sind in jedem Fall kraft Gesetzes von der KVdR ausgeschlossen.

Der Beginn der Mitgliedschaft in der KVdR setzt den Bezug einer Rente voraus. Solange darüber noch nicht entschieden ist und keine Vorrangversicherung besteht, kommt es zur formalen Rentenantragstellermitgliedschaft. Sie unterscheidet sich von der KVdR nur hinsichtlich der Beitragsgestaltung. Dazu später mehr.

Ende der Mitgliedschaft

Die KVdR-Mitgliedschaft besteht für die gesamte Dauer des Rentenanspruchs. Bei Altersrentnern handelt es sich daher um eine Absicherung auf Lebenszeit. Anders verhält es sich bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentnern, denn de-

ren Anspruch ist in der Regel zeitlich begrenzt oder von Einkommens- und persönlichen Verhältnissen abhängig. Kommt es – aus welchen Gründen auch immer – zur Einstellung der Rente, endet auch die Mitgliedschaft in der KVdR.

Beispiel (Fortsetzung):

Die ab 1. 10. 2020 an Jutta Becker gezahlte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde bereits mit dem Bewilligungsbescheid auf zwei Jahre befristet.

- Die Rente und mit ihr die KVdR-Mitgliedschaft enden am 30. 9. 2022.

Handelt es sich um keine befristete Rente, stellt der Rentenversicherungsträger das Rentenende mit einem förmlichen Bescheid fest. Das dem Rentner hierbei zustehende Widerspruchsrecht wirkt sich verlängernd auf die Mitgliedschaft aus. Sie bleibt bis zum Ablauf des Monats erhalten, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Das ist dann der Fall, wenn die für den Widerspruch oder die Klage geltende Frist abgelaufen ist; Berufung und Revision verlängern ebenfalls die KVdR-Mitgliedschaft. Ohne Widerspruch bzw. Klage endet die Mitgliedschaft in der KVdR frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente zu zahlen ist.

Beispiel:

Am 18. 6. 2021 erhält Kai Baum die Mitteilung, dass seine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres zum 31. 7. 2021 endet. Er legt dagegen keinen Widerspruch ein.

- Die KVdR-Mitgliedschaft endet am 31. 7. 2021.

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller endet mit dem Tag vor dem Rentenbeginn. Kommt es nicht zur Rentenbewilligung, endet die Rentenantragstellermemberschaft mit dem Tag, an

dem der Rentenantrag zurückgenommen oder seine Ablehnung durch den Rentenversicherungsträger unanfechtbar wird.

Wichtig

- *Die Mitgliedschaft in der KVdR oder die als Rentenantragsteller endet auch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Tatbestand für eine vorrangige Pflichtversicherung eintritt.*

Die Pflegeversicherung

Sofern bis hierhin immer die Rede von der Krankenversicherung der Rentner war, so finden diese Aussagen analog auch auf den Bereich der sozialen Pflegeversicherung Anwendung. Ganz nach dem Grundsatz: die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung.

Wie hoch sind die Beiträge?

Um eine abschließende Aussage über die Höhe der zu zahlenden Beiträge treffen zu können, muss zwischen pflichtversicherten Rentnern (KVdR), freiwillig versicherten Rentnern und Rentenantragstellern unterschieden werden:

■ **Pflichtversicherte Rentner (KVdR)**

Bei versicherungspflichtigen Rentnern unterliegt zunächst die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung. Maßgebend ist der bundeseinheitliche allgemeine Beitragssatz, derzeit in Höhe von 14,6 Prozent. Hieran beteiligt sich der Rentenversicherungsträger zur Hälfte, also mit 7,3 Prozent. Darüber hinaus sind aus der Rente Beiträge nach dem individuellen Zusatzbeitragssatz der jeweiligen Krankenkasse zu zahlen, auch diese werden hälftig getragen. Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes greifen in der KVdR immer mit zweimonatiger Verzögerung, z. B. gilt ein zum 1. Januar angepasster individueller Zusatzbeitragssatz erst ab dem 1. März.

Hinweis

- *Trotz Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes wird hier kein Anspruch auf Krankengeld begründet. Der Gesetzgeber rechtfertigt dies mit den für Rentner durchschnittlich höheren Leistungsausgaben.*

Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung, in Höhe von derzeit 3,05 Prozent, muss der Rentner allein aufbringen. Für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Beitragssatz um 0,25 Prozentpunkte.

Der Rentenversicherungsträger übernimmt die Aufgabe der Beitragszahlung. Dazu behält er den Versichertenanteil ein und überweist ihn zusammen mit seinem Anteil an den Gesundheitsfonds. Ausgezahlt wird daher nur die um die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge verminderte Rente (Nettorente).

Ausländische Renten und Renten der DRV sind beitragsrechtlich gleichgestellt. Das heißt, auch die von staatlichen Trägern ausländischer Rentensysteme gezahlten Leistungen unterliegen der Beitragspflicht. Allerdings beteiligt sich der ausländische Träger nicht an der Abführung der Beiträge. Es sind daher derzeit 7,3 Prozent für die Kranken- und 3,05 bzw. 3,3 Prozent für die Pflegeversicherung vom Rentner allein zu zahlen – und zwar direkt an die jeweilige Krankenkasse. Hinzu kommt die Hälfte des individuellen KV-Zusatzbeitragssatzes. Übrigens: Unschöne Nachberechnungen lassen sich durch vollständige Angaben bereits bei Renten Antragstellung verhindern.

Neben der Rente sind Versorgungsbezüge (wie z.B. Betriebsrenten oder Pensionszahlungen) und Einkünfte aus nebenberuflicher Selbstständigkeit (Arbeitseinkommen) beitragspflichtig. Die Beiträge daraus müssen in voller Höhe allein getragen werden, sie fallen allerdings nur dann an, wenn die Freigrenze von 164,50 EUR (2021) im Monat überschritten wird.

Zusätzlich gilt in der Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2020 für Betriebsrenten ein Freibetrag in derselben Höhe (2021: 164,50 EUR). Für die Pflegeversicherung, andere Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen ist die vorherige Rechtslage unverändert geblieben.

Waisenrentner sind bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Familienversicherung, also in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, beitragsfrei. Sie haben dann auch keinen Zusatzbeitrag zu zahlen. Die Beitragsfreiheit gilt nicht für Waisenrenten aus dem Ausland.

■ **Freiwillig versicherte Rentner**

Im Gegensatz zur KVdR gilt für freiwillig versicherte Rentner das Prinzip der Beitragsbemessung nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Für die Beitragsberechnung kommen deshalb alle zur Verfügung stehenden Einnahmen in Betracht: Mieten, Pachten, Kapitalerträge genauso wie die Rente sowie ggf. Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen.

Für Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen gilt aus Gründen der Gleichbehandlung mit der KVdR ebenfalls der allgemeine Beitragssatz zur Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge. Aus allen anderen Einkunftsarten sind Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zu zahlen. Hinzu kommt noch der individuelle Zusatzbeitragssatz der jeweiligen Krankenkasse.

Die Beitragsabführung ist jedoch gegenüber der KVdR anders geregelt: Anstatt die Beiträge aus der Rente einzubehalten, zahlt der Rentenversicherungsträger die Rente in voller Höhe aus. Zusätzlich gewährt er auf Antrag einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag, der seinem Anteil bei pflichtversicherten Rentnern entspricht.

Im Rahmen der freiwilligen Versicherung sind Beiträge mindestens aus der sogenannten Mindestbemessungsgrundlage zu zahlen, auch wenn die Rente tatsächlich niedriger ausfällt (2021: 1.096,67 EUR).

■ Rentenantragsteller

Für bestimmte Rentenantragsteller besteht Beitragsfreiheit. Das gilt beispielsweise dann, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung dem Grunde nach gegeben wäre und sie weder Versorgungsbezüge erhalten noch Arbeitseinkommen erzielen. Dagegen werden die beitragspflichtigen Rentenantragsteller wie freiwillige Mitglieder ohne Rentenbezug behandelt, die Aussagen unter „Freiwillig versicherte Rentner“ gelten insofern analog – mit dem Unterschied, dass für Rentenantragsteller der Betriebsrentenfreibetrag (2021: 164,50 EUR) Anwendung findet.

Alterseinkünfte und Steuern

Die Rentenversicherungsbeiträge werden nach dem Alterseinkünftegesetz durch einen höheren Sonderausgabenabzug ansteigend steuerfrei gestellt; es gilt eine Übergangsphase von 2005 (60%) bis 2025 (100%). Dafür werden im Gegenzug die späteren Rentenleistungen nicht mehr nur mit ihrem Ertragsanteil versteuert (Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung).

Für Bestandsrentner und Neueintritte aus dem Jahr 2005 gilt ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent. Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente wird für jeden ab 2006 hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis 2040 auf 100 Prozent angehoben. Der jeweils steuerfreie Teil bleibt konstant, das heißt er wächst bei Rentenerhöhungen nicht mit.

Und der Papierkram?

Beim Stellen des Rentenanspruchs füllen Sie u.a. das Formblatt „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner“ aus. Dieses wird uns anschließend von Ihrem Rentenversicherungsträger zur Prüfung der Vorversicherungszeit (siehe Seite 3) zugeleitet – wir informieren ihn zeitnah über das Ergebnis und gleichzeitig auch Sie.

Rente und Hinzuverdienst

Ohne Kürzung der Rente kann unter Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen zur Rente hinzuverdient werden:

- **Altersrenten:** Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gibt es keine Begrenzung des zulässigen Hinzuverdienstes. Davor besteht Anspruch auf eine Altersvollrente nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (Corona-Sonderregelung für das Jahr 2021: 46.060 EUR statt 6.300 EUR). Im Falle des Überschreitens wird nur noch eine Teilrente gezahlt, dazu wird der übersteigende Hinzuverdienst zu 40 Prozent von der Vollrente abgezogen.
 - **Erwerbsminderungsrenten:** Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen voller Erwerbsminderung beträgt 6.300 EUR, die Aussagen unter „Altersrenten“ gelten im Übrigen grundsätzlich analog. Dasselbe gilt im Grunde auch für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung, nur wird die Hinzuverdienstgrenze hier individuell errechnet.
 - **Hinterbliebenenrenten:** Hier gelten feste Freibeträge, die jeweils ein Vielfaches des aktuellen Rentenwertes betragen. In den neuen Bundesländern liegt der Freibetrag bis 30. Juni 2021 bei 877,27 EUR und in den alten Bundesländern bei 902,62 EUR, für waisenrentenberechtigten Kinder des Rentners erhöhen sich die Freibeträge um 186,09 EUR (Ost) bzw. 191,46 EUR (West). Von der Rente werden 40 Prozent des Nettoeinkommens über dem Freibetrag abgezogen. Bei Waisenrentnern, egal ob noch minderjährig oder bereits volljährig, erfolgt generell keine Einkommensanrechnung.
-

Hinzuverdienstrechner

Unser Onlinerechner bietet Ihnen die Möglichkeit, mit wenigen Eingaben den individuellen Anspruch auf Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente unter Berücksichtigung des jeweiligen Hinzuverdienstes zu ermitteln.

Haben Sie noch Fragen?

Alles was Sie bis hierhin gelesen haben, ist nur geeignet, Ihnen einen ersten Überblick zu vermitteln. Von diesem Faltblatt abweichende Fragestellungen klären wir deshalb besser in einem persönlichen Gespräch. Rufen Sie uns dazu einfach an oder besuchen Sie uns.

IKK-Servicetelefon

📞 **0800 8579840**

(täglich, 24 Stunden zum Nulltarif)

🌐 www.ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.